

Vereint in der gemeinsamen Verantwortung für unsere Mitglieder gibt sich der Verein, „DEGP Deutsch-Europäischer Genossenschafts- und Prüfungsverband e.V.“, unter vollständigem Wegfall der bisherigen Satzung (Fassung vom 31.08.2023) folgende neue Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Vereins

- (1) Der Verein führt Namen: DEGP Deutsch-Europäischer Genossenschafts- und Prüfungsverband e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dessau-Roßlau.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Registernummer VR 31216 eingetragen.
- (4) Diese Satzung soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie Europas.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Prüfung der ihm angeschlossenen Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz als genossenschaftlicher Prüfungsverband sowie die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch die Förderung des Genossenschaftswesens, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und die Vertretung der Mitgliedsbetriebe gegenüber staatlichen Organisationen und anderen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Verein verfolgt als ideeller Verein keine Erwerbszwecke, sein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dient nicht eigenwirtschaftlichen Interessen. Das gilt auch im Falle der Wahrnehmung von treuhänderischen Aufgaben.
3. Der Verein ist politisch neutral und nicht auf die Verfolgung parteipolitischer Ziele ausgerichtet.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins wird u.a. durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben erreicht:

- Durchführung gesetzlicher, freiwilliger und außerordentlicher (Sonder-)Prüfungen, einschließlich der Prüfungsverfolgung bei den Mitgliedern und deren Tochtergesellschaften, somit die Prüfung der Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz,
- Pflege, Beratung und Förderung genossenschaftlicher Grundsätze,
- Ideelle, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Vertretung des Wirtschaftssektors der Mitglieder auf nationaler, internationaler, parlamentarischer und behördlicher Ebene,
- Rechtsberatung und Steuerberatung der Mitglieder im Rahmen des Rechts- und Steuerberatungsgesetzes, welches durch Kooperationspartner erfolgen kann,
- Betriebswirtschaftliche Beratung und Betreuung der Mitglieder,
- Aus-, Weiter- und Fortbildung, Qualifizierung der Führungskräfte und Mitarbeiter der Vereinsmitglieder, sowie der Angestellten und frei arbeitenden Vereinsprüfer,
- Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Prüfungsergebnisses unseres Vereins,

- Beratende, betreuende und begleitende Funktion bei Neugründungen,
- Vertretung des genossenschaftlichen Prüfungswesens gegenüber den Organen des Staates und gegenüber den Standesorganisationen, sowie die fachlichen Beziehungen und Fachaustausch zu anderen genossenschaftlichen Prüfungsverbänden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- In einem Registergericht eingetragene Genossenschaften und Personen, welche dem genossenschaftlichen Gedanken verpflichtet sind und diesen fördern.
- Unternehmen anderer Rechtsformen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften oder deren Tochtergesellschaften befinden, oder sonst dem Genossenschaftswesen dienen,
- Andere Unternehmungen mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 63b GenG.

§ 5 Aufnahme in den Verein

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Sofern ein digitaler Aufnahmeantrag möglich ist, kann der Verein das anbieten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form und in angemessener Frist.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung (§ 7),
 - b) durch Ausschluss (§ 8),
 - c) durch Löschung, Umwandlung, Verschmelzung (§ 9) (Verlust der Rechtsfähigkeit).
2. Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt den Bestand des Vereins nicht.
3. Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche aus dem Vermögen des Vereins.
4. Der Verein hat die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen und unverzüglich dem zuständigen Registergericht elektronisch bekannt zu geben.

§ 7 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist durch eingeschriebenen schriftlichen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechseinhalb Monaten zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres des Vereins möglich.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein im schriftlichen Verfahren zum Ablauf des Jahres, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird, ausgeschlossen werden; die Pflichtmitgliedschaft des Mitglieds endet in diesem Fall

immer mit Ablauf des 31.12., wobei die mitgliedschaftlichen Rechte vom Zeitpunkt des Zugangs der Ausschlussentscheidung bis dahin ruhen.

2. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied

- a) den Interessen oder dem Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder gröblich zuwiderhandelt,
- b) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Sonderbeiträgen oder Umlagen im Rückstand bleibt,
- c) gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt oder schwerwiegend verstößt,
- d) in sonstiger Weise das Vereinsleben oder die Zusammenarbeit erheblich stört.

Als erhebliche Störung der Zusammenarbeit ist dabei insbesondere das Unterlassen der Erteilung angeforderter Informationen, die fehlende Mitwirkung und Unterstützung im Prüfungsverfahren sowie das Unterlassen der Bekanntgabe der für eine Genossenschaft im Geschäftsverkehr üblichen vollständigen Kontaktdaten (Postanschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer) unter denen das jeweilige Mitglied erreichbar ist, anzusehen.

- 3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Beschwerde beim Vereinsrat einlegen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Rechte des Mitglieds gem. § 10 der Satzung.
- 5. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat abschließend. Dem Mitglied ist durch den Vereinsrat Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 6. Mit dem Zugang des endgültigen Ausschlussbeschlusses enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ansprüche gegen das Vereinsvermögen bestehen nicht.

§ 9 Beendigung durch Auflösung, Löschung, Umwandlung und Verschmelzung

- 1. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Auflösung, Löschung, Umwandlung oder Verschmelzung des Mitglieds, sofern dadurch die Rechtsfähigkeit erlischt.
- 2. Der Verein ist über derartige Vorgänge unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 3. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem zuständigen Registergericht elektronisch anzuzeigen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben,
 - b) Anträge zu stellen,
 - c) die Einrichtungen und Leistungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen zu nutzen,
 - d) Auskünfte über die Angelegenheiten des Vereins zu verlangen, soweit nicht berechnigte Interessen des Vereins oder Dritter entgegenstehen,
 - e) an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins schadet,
 - b) die Satzung sowie die Beschlüsse und Ordnungen der Vereinsorgane zu beachten,
 - c) die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten,
 - d) dem Verein die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen,
 - e) Änderungen, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - f) den Verband bei der Durchführung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angeordneten Prüfungen zu unterstützen und die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Prüfung und die Behandlung des Prüfberichts einzuhalten,
 - g) die in einer Prüfung festgestellten Mängel zu beseitigen und dem Verband in angemessener Frist über die getroffenen Maßnahmen zu berichten,
 - h) den Vertretern des Verbandes die beratende Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen bzw. Vertreterversammlungen zu gestatten. Die jeweilige Tagesordnung ist dazu wenigstens zwei Wochen vor dem Termin mit der Einladung dem Verband bekannt zu geben,

i) dem Verband den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht mit den dazu erforderlichen Erläuterungen unmittelbar nach Fertigstellung dem Verband einzureichen, wobei die Fertigstellungsfrist längstens der Frist für die regelmäßigen Abgabe der Körperschaftssteuererklärungen entsprechend den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften richtet

und

j) vor Änderungen ihrer Satzung den Verband gutachterlich anzuhören.

§ 12 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die dem Verband angeschlossenen Mitglieder haben Beiträge, Gebühren, Umlagen und Sonderbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit durch den Vereinsrat auf Empfehlung des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung (entspricht dem Verbandstag),
- der Vereinsrat (entspricht dem Verbandsrat),
- der Vorstand
- der besondere Vertreter gem. § 30 BGB, sofern bestellt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig, jedoch darf ein Vertreter nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich bekannt gegeben werden; hierbei ist die Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins ausreichend.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.
2. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung:
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsrats, des Vorstands und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Bestellung eines besonderen Vertreters

gem. § 30 BGB in Erfüllung der in § 63b Abs. 5 Satz 2 GenG vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzung

- die Entgegennahme der Jahresberichte
 - die Entlastung der Organe
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Durchführung der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 15 Abs. 2 und umfassen insbesondere

- die Wahl und die Abberufung des Vereinsrats und seiner bis zu drei Ersatzmitglieder, die Wahl und Abberufung des Vorstandes und eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB
- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- die Entlastung der Organe,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Die Einladung kann elektronisch erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließt.

§ 18 Leitung, Beschlussfassungen und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Vereinsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
3. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrates während der Amtszeit aus, so kann der Vereinsrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein von der vorangegangenen Mitgliederversammlung für diesen Fall gewähltes Ersatzmitglied berufen.

Bei der Berufung von Ersatzmitgliedern in den Vereinsrat ist für die Reihenfolge ihrer Berufung in den Vereinsrat die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen bei deren Wahl durch die Mitgliederversammlung entscheidend.

Das Ersatzmitglied, auf das die meisten Stimmen entfallen sind, geht bei der Bestimmung im Range vor den jeweils anderen gewählten Ersatzmitgliedern vor. Bei der Bestimmung von weiteren Ersatzmitgliedern in den Vereinsrat ist diese Regelung entsprechend anzuwenden.

§ 20 Amtsdauer des Vereinsrates

1. Die Amtsdauer des Vereinsrates beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vereinsrates.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit durch die nächste Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Bis dahin kann der Vereinsrat ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Ersatzmitglied zum Mitglied berufen.

§ 21 Vorsitzender und Beschlüsse des Vereinsrates

1. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vereinsrates ein und leitet sie.
3. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22 Aufgaben des Vereinsrates

Der Vereinsrat vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand und gegenüber dem besonderen Vertreter. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen
2. Unterstützung und Beratung des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
4. Mithilfe bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

5. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 6. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung übertragen sind
- und
7. die Festsetzung und Änderung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes

§ 23 Durchführung der Aufgaben des Vereins und Vereinsrates

1. Der Vereinsrat kann zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden und Sachverständige hinzuziehen.
2. Der Vereinsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 24 Gemeinschaftliche Sitzungen

1. Der Vereinsrat und der Vorstand können zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammentreten.
2. Die Leitung einer solchen Sitzung obliegt dem Vorsitzenden des Vereinsrates oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, wenn der Vereinsrat hierzu eingeladen hat. Lädt der Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Vereinsrat ein, leitet die Sitzung der Vorstand.

§ 25 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Schon allein zur Vermeidung der Möglichkeit einer Interessenkollision und zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit darf das Amt eines Vorstandes nicht von einer Person bekleidet werden, die Vorstand, Aufsichtsrat oder Bevollmächtigter der Generalversammlung eines dem Verein angeschlossenen und regelmäßig vom Verein zu prüfenden Mitglieds ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
4. Sind mehrere Vorstände gewählt, kann durch Beschluss des Vereinsrats den Vorständen jeweils Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; eine angemessene Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.

§ 26 Allgemeine Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung und Geschäftsführung des Vereins,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates,
3. Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
4. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,

5. Einberufung der Mitgliederversammlung.
6. Bestellung und Abberufung von Verbandsprüfern und die Festlegung ihrer Vergütung im Einvernehmen mit dem besonderen Vertreter
7. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu beheben.

§ 27 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

1. Der Prüfungsverband bestellt, sofern dem Vorstand kein Wirtschaftsprüfer angehört, einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Zum besonderen Vertreter kann nur ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden. Der besondere Vertreter ist ebenso wie der Vorstand ehrenamtlich tätig. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.
2. Der besondere Vertreter vertritt den Prüfungsverband gerichtlich und außergerichtlich wie der Vorstand.
Im Innenverhältnis ist sein Wirkungskreis auf die Organisation, Leitung und Durchführung der vom Verband durchzuführenden Pflichtprüfungen gemäß den Regelungen des Genossenschaftsgesetzes sowie auf die Prüfungsorganisation und die Qualitätssicherung des Verbandes beschränkt.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Vertretung des Verbandes durch den Vorstand entsprechend.
3. Der besondere Vertreter ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur den berufsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer und für genossenschaftliche Prüfungsverbände nach dem Genossenschaftsgesetz unterworfen. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat Interessenkonflikte offenzulegen.
4. Die Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters erfolgen durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Einzelheiten seiner Aufgaben und Befugnisse im Innenverhältnis werden in einer Bestellungsurkunde vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsrat festgelegt.
Im Außenverhältnis vertritt ein besonderer Vertreter den Verein wie ein Mitglied des Vorstandes.
5. Der besondere Vertreter ist verpflichtet, dem Vorstand und dem Verbandsrat regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 28 Prüfung und Prüfer

1. Die Prüfung der Mitglieder erfolgt durch vom Vorstand im Einvernehmen mit dem besonderen Vertreter -sofern bestellt- ernannte Prüfer.
2. Die Prüfer müssen unabhängig und sachkundig sein.
3. Die Bestellung und Abberufung der Prüfer sowie die Festlegung ihrer Vergütung obliegt dem Vorstand im Einvernehmen mit dem besonderen Vertreter.

§ 29 Bestellung und Abberufung der Prüfer

1. Die Prüfer werden vom Vorstand und soweit ein besonderer Vertreter bestellt wurde im Einvernehmen mit diesem bestellt und abberufen.
2. Die Prüfer sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 30 Pflichten der beauftragten Prüfer

Die Prüfer haben insbesondere folgende Pflichten:

1. Durchführung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Prüfungen der Mitgliedsgenossenschaften, unter Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften sowie der aktuellen Rechtsprechung
2. Die Prüfer haben sich regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Anforderungen fortzubilden und dieses gegenüber dem Verband nachzuweisen.
3. Allgemeine Berichterstattung an den Vorstand, den besonderen Vertreter, den Vereinsrat und soweit zulässig an die Mitgliederversammlung
4. Hinweis auf festgestellte Mängel und Empfehlungen zu deren Beseitigung.

§ 31 Rechnungswesen

1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich.
2. Der Jahresabschluss ist vom Vereinsrat zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 32 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf der Internetseite des Vereins und als Rundschreiben/-mail auf elektronischem Weg.

§ 33 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt zu gleichen Teilen an den Magdeburger Förderkreis krebskranker Kinder e.V., Anhaltinische Hospiz- und Palliativgesellschaft gemeinnützige GmbH und das Albert-Schweitzer-Familienwerk Sachsen-Anhalt e.V.

§ 34

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.